

Protokoll der Mitgliederversammlung des Flüchtlingsrates NRW

Datum: 15.05.2024, 13:30 Uhr bis 17:30 Uhr
Ort: KEFB-Katholische Erwachsenen- und Familienbildungsstätte,
Am Bergbaumuseum 37, 44791 Bochum
Sitzungsleitung: Ali Ismailovski
Protokoll: Michael Gödde

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Formalia
2. Thema: Lebenssituation für Flüchtlinge mit Behinderung in Deutschland
3. Thema: Chancen im Asylverfahren für Flüchtlinge aus der Türkei
4. Nachwahl einer Vertretung im Beirat UfA Büren

1. Begrüßung und Formalia

Das Protokoll der Mitgliederversammlung vom 20.01.2024 wurde mit folgender Ergänzung zum Vortrag des Vorsitzenden des Petitionsausschusses des Landtages NRW, MdL Serdar Yüksel, angenommen:

Herr Yüksel machte deutlich, dass ihm die Situation der Yezid(inn)en sehr am Herzen liege. Er selbst sei sehr oft im Nordirak gewesen, habe dort Projekte unterstützt und sogar initiiert, habe gute Kontakte zum Generalkonsulat Erbil und wisse, dass es einen 60-seitigen Bericht des Generalkonsulats an Außenministerin Baerbock gebe, der unter Verschluss gehalten werde. Dieser Bericht würde, falls er öffentlich werde, zu einer anderen Lagebeurteilung führen müssen.

2. Thema: Lebenssituation für Flüchtlinge mit Behinderung in Deutschland (Referent Ali Ismailovski)

Der Referent stellt in einer Powerpoint-Präsentation (siehe Anlage) die Bedarfe der Zielgruppe für Flüchtlinge mit Behinderung und die Defizite in der Versorgungslage dar und zeigt rechtliche und praktische Lösungsmöglichkeiten auf. Von 16,6 Mio. Menschen mit Migrationshintergrund (im Jahr 2013) hatten 1,6 Mio. Menschen eine Beeinträchtigung; der Anteil der Gruppe der Geflüchteten daran wurde nicht erfasst. Die Forschungslage dazu ist unzureichend; allerdings ist von einer Verschränkung migrations- und behinderungsspezifischer Diskriminierungsmuster insbesondere im Kontext von Flucht und Asyl auszugehen.

Die Bedarfe Geflüchteter mit Behinderung und die Defizite in ihrer Versorgung werden regelmäßig erst allmählich sichtbar. Es sind der Mangel an geeigneten Therapieangeboten, Schwierigkeiten bei der Erkennung von (kognitiven und seelischen) Behinderungen, die teilweise Überforderung der Mitarbeitenden in den Institutionen (für die Regeldienste ist diese Zielgruppe neu) und unzureichende Kenntnisse zu Ansprüchen auf Sozialleistungen bei diversen Stellen. Es mangelt an Angeboten, um die Teilhabe an Bildung und Arbeit zu gewährleisten. Angebote, Deutsch zu lernen, sind kaum vorhanden, insbesondere bei bestimmten Behinderungsformen. Die Voraussetzungen für eine Teilhabe am Reha-System sind kaum zu erfüllen.

Schnittstellen von körperlichen und/oder psychischen Beeinträchtigungen/Behinderungen und Migrationshintergrund wurden erstmals im Teilhabebericht der Bundesregierung benannt (2016).

Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben sind gemäß § 49 III SGB IX Hilfen zur Erhaltung oder Erlangung eines Arbeitsplatzes, Berufsvorbereitung einschließlich einer wegen der Behinderung erforderlichen Grundausbildung, individuelle betriebliche Qualifizierung im Rahmen unterstützter Beschäftigung, berufliche Anpassung und Weiterbildung, berufliche Ausbildung, Förderung der Aufnahme einer selbstständigen Tätigkeit und sonstige Hilfen zur Förderung der Teilhabe am Arbeitsleben. Leistungsträger sind für Geflüchtete mit Aufenthaltstitel, die zur Lebensunterhaltssicherung Leistungen nach SGB II erhalten, die Jobcenter, für alle anderen Geflüchteten mit Aufenthaltstitel die Agentur für Arbeit (BA). So gewährt die BA Hilfen zur Erhaltung oder Erlangung eines Arbeitsplatzes wie Kraftfahrzeughilfe, Arbeitsassistenz bei schwerer Behinderung, Hilfsmittel (etwa orthopädische Arbeitssicherheitsschuhe), technische Arbeitshilfen und eine blindentechnische Grundausbildung.

Arbeitgeber/innen erhalten einen Eingliederungszuschuss zur Vergütung bei Beschäftigung von Behinderten oder Schwerbehinderten bzw. ihnen gleichgestellten behinderten Menschen, Kostenerstattung für eine befristete Probebeschäftigung (bis zu drei Monate) und für eine behindertengerechte Ausgestaltung von Arbeitsplätzen.

Im Rahmen von medizinischer Rehabilitation besteht gemäß § 42 SGB IX Anspruch auf ärztliche und zahnärztliche Behandlung, Heilmittel (darunter Krankengymnastik, Sprachtherapie, Ergotherapie), Hilfsmittel (Sehhilfen, Hörhilfen, Prothesen, Perücken, Bandagen, siehe Hilfsmittelverzeichnis § 139 SGB V), Früherkennung und Frühförderung sowie Psychotherapie.

Asylsuchende und Geflüchtete mit Duldung erhalten vom Träger der Sozialhilfe nach 36 Monaten Voraufenthalt Analogleistungen gemäß § 2 AsylbLG. Bei Bezug von Grundleistungen nach § 3 AsylbLG bzw. von gekürzten Leistungen nach § 1a AsylbLG besteht Anspruch auf Behandlung von akuten Erkrankungen und Schmerzzuständen (§ 4 AsylbLG), z.B. ärztliche und zahnärztliche Behandlung, Heil- und Hilfsmittel, wenn nach medizinischen Gesichtspunkten erforderlich. Nach Ermessen sind sonstige Leistungen möglich, insbesondere zur Sicherung der Gesundheit und zur Deckung besonderer Bedarfe von Kindern (§ 6 AsylbLG). Beim Bezug von Grundleistungen nach § 3 können also nach Ermessen grundsätzlich alle Leistungen zur medizinischen Rehabilitation gewährt werden. Im Einzelfall kann eine Ermessensreduzierung auf Null vorliegen und damit ein Anspruch auf Leistungsgewährung bestehen.

Das Vorliegen körperlicher und seelischer Beeinträchtigungen kann erhebliche Auswirkungen im Aufenthalts- und Asylrecht haben. So können sich Abschiebungsverbote nach § 60 V AufenthG i.V.m. Art. 8 EMRK bzw. gemäß § 60 VII 1 AufenthG ergeben. Dabei liegt ein besonderer Fokus auf der Frage, ob die Person mit Behinderung im Zielstaat ihren existenziellen Lebensunterhalt sichern könnte. Im Rahmen eines Asylverfahrens entscheidet das BAMF auch über das Vorliegen von Abschiebungsverböten. Wenn kein Asylverfahren betrieben wird, obliegt die Entscheidung über Abschiebungsverböte dagegen der zuständigen Ausländerbehörde (unter Beteiligung des BAMF gemäß § 72 II AufenthG).

§ 25a AufenthG (Aufenthaltsgewährung bei gut integrierten Jugendlichen und jungen Volljährigen) sieht ein Absehen von der Voraussetzung eines erfolgreichen Schulbesuchs oder eines anerkannten Schul- oder Berufsabschlusses vor, wenn diese wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung nicht erfüllt werden kann (§ 25 I 1 Nr. 2).

§ 25b AufenthG (Aufenthaltsgewährung bei nachhaltiger Integration) sieht die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis trotz fehlender Sicherung des Lebensunterhalts und hinreichender mündlicher Deutschkenntnisse vor, wenn diese Voraussetzungen wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung (oder aus Altersgründen) nicht erfüllt werden können.

3. Thema: Chancen im Asylverfahren für Flüchtlinge aus der Türkei

Referentin: Rechtsanwältin Heike Geisweid/Bochum

Die Referentin hält die Lageberichte des Auswärtigen Amtes für den Zeitraum ab 2019 für brauchbar. Diese weisen eine relativ realistische Betrachtungsweise auf, weshalb sie in ihren Schriftsätzen häufig daraus zitiert.

Nach Einschätzung der Referentin wirken sich die Verluste der AKP bei den jüngsten Kommunalwahlen negativ auf die Bedrohungslage in der Türkei aus. Danach hat sich die schon seit Juni 2015 nach dem Wahlsieg der HDP zunehmende Repression (gewaltsames Vorgehen der Armee in Cizre, teilweise auch in Nusaybin, extralegale Tötungen im Osten der Türkei) weiter verschärft. Nach dem Putschversuch 2016 ging die türkische Regierung zunächst gegen die Gülen-Bewegung vor, dann verstärkt gegen die HDP (Verbotsverfahren). Das Kobane-Verfahren (Vorwurf: Mord sowie „Aufwiegelung zum Aufstand“ und „Spaltung der Einheit und Integrität des Landes“) läuft derzeit gegen über 100 Angeklagte vor allem der HDP Hintergrund war die Kritik an der Unterstützung des IS durch die Türkei beim Kampf um Kobane. Durch ihren „Kampf gegen den Terrorismus“ will die Regierung Stärke beweisen. Die letzten Parlamentswahlen führten zu einer Parlamentsmehrheit von AKP, Faschisten und Islamisten. Der Bürgermeister von Van wurde von der Regierung abgesetzt. Es gibt kaum einen DEM-Politiker, der noch nicht inhaftiert war. Zwangsverwalter wurden an Stelle von Bürgermeistern eingesetzt. Seit dem Putschversuch wurden mehr als 1.567.000 Ermittlungsverfahren durchgeführt. Rund 40.000 Personen aus dem Umfeld der kurdischen Opposition, darunter rund 5.000 HDP-Funktionäre, sind im Gefängnis. Viele Richter, Staatsanwälte und Rechtsanwälte stammten aus dem Gülen-Umfeld und wurden festgenommen und verurteilt oder sind geflohen. Etwa ein Drittel aller Richter und Staatsanwälte wurden entlassen.

Osman Kavala, ein bürgerlich-liberaler Mäzen, ist seit 2017 inhaftiert. Nach einem Freispruch durch den Kassationsgerichtshof (im Jahr 2020) wurde er erneut verhaftet und im April 2022 zu lebenslanger Haft verurteilt. Ihm wurde vorgeworfen, die Proteste am Gezi-Park organisiert und damit einen Umsturzversuch unternommen zu haben. Nachdem der EGMR (im Dezember 2019) Kavalas Freilassung gefordert hatte, wurde er im Februar 2020 durch ein türkisches Gericht freigesprochen. Das führte dazu, dass die türkische Regierung gegen die Richter, die ihn freigesprochen hatten, vorging und sie absetzte. Etwa ein Jahr nach dem Freispruch wurde dieser durch ein Berufungsgericht aufgehoben.

Seit einiger Zeit ist festzustellen, dass Strafurteile etwa wegen Mitgliedschaft in oder Unterstützung einer terroristischen Vereinigung, wegen Terror-Propaganda, Herabsetzung des Staates oder Präsidentenbeleidigung oft ohne nähere Darstellung des Sachverhalts ergehen.

Wer – aus der Sichtweise der Regierung – irreführende Berichte veröffentlicht, wird wegen Verbreitung von Desinformationen nach dem Desinformationsgesetz verurteilt. So wurde ein Journalist wegen eines Twittereintrags verurteilt, weil er berichtet hatte, dass eine 14-Jährige durch einen Soldaten vergewaltigt worden war.

Im UYAP, dem zentralen türkischen E-Justiz-Informationssystem, hinterlegen Gerichte und Staatsanwaltschaften strafverfahrensrelevante Dokumente. Türkische Staatsbürger/innen und ihre Verfahrensbevollmächtigten können dort ihre Akten einsehen. Auch über das e-Devlet-System ist es möglich, Einsicht in den Verfahrensverlauf zu nehmen. Die Akteneinsicht erfolgt über das UYAP. Das geschieht über ein bei der türkischen Post hinterlegtes Passwort. Dieses erhält man dort unter Vorlage des Personalausweises. – Das BAMF meint, da sei alles drin. Das stimmt aber nicht, vielmehr werden Dokumente oft erst nach Zulassung der Anklage durch das Gericht dort eingepflegt. Außerdem unterliegen viele Dokumente der Geheimhaltung und sind im UYAP nicht zu finden. Ferner kann der PIN, der den Zugang verschafft, von der Regierung gesperrt werden. In asylrechtlichen Verfahren ist die (tatsächliche oder vermeintliche) Möglichkeit, die behauptete Verfolgung durch Einträge im UYAP zu beweisen, ein Streitpunkt. Während das BAMF generell und die Verwaltungsgerichte oft davon ausgehen, Nachweise über erlittene oder drohende Strafverfolgung seien dort leicht zu finden, trifft das häufig nicht zu. Das führt zu einer Benachteiligung derjenigen, denen Verfolgung tatsächlich widerfahren ist oder droht, darüber aber keinen Nachweis erbringen können. Ihr Vorbringen gilt dann, obwohl zutreffend, häufig als unglaubhaft. Näheres zum UYAP findet sich in Berichten der Schweizerischen Flüchtlingshilfe (etwa vom 08.04.2021) und im Asylmagazin 5/2023.

Der türkische Auslandsgeheimdienst ist in Deutschland mit rund 6.000 Mitarbeiter(inne)n vertreten (z.B. in Diti-Moscheen); das ist die größte Ansammlung von türkischen Spitzeln außerhalb der Türkei. Unter Beobachtung stehen insbesondere kurdische Vereine.

Bei den Hauptherkunftsländern steht die Türkei nach Syrien und Afghanistan an dritter Stelle. Die Ablehnungsquote bei Asylanträgen aus der Türkei liegt zur Zeit bei 91 %. Es ist festzustellen, dass die Anzahl von Ablehnungen als offensichtlich unbegründet bei die Türkei betreffenden Asylanträgen erheblich zugenommen hat.

Frau Geisweid weist auf die aktuelle Asyl-Rechtsprechung zur Türkei hin, insbesondere auch in NRW, wo unter Aufhebung einer Vielzahl negativer Bescheide das BAMF verpflichtet wurde, die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen. Dabei gingen die Gerichte zum Teil ausführlich auf die zunehmend repressive Verfolgungspraxis der türkischen Regierung ein. So stellte unter anderem das VG Düsseldorf mit Urteil vom 19.01.2024 – 7 K 192/22.A – unter Bezugnahme auf den Lagebericht des Auswärtigen Amtes von Juli 2022 fest, die türkische Regierung habe nach dem Putschversuch von Juli 2016 sog. Säuberungsmaßnahmen gegen Individuen und Institutionen eingeleitet, die sie der Gülen-Bewegung zurechnet oder der sie eine Nähe zur PKK oder zu anderen terroristischen Vereinigungen vorwirft. Im Zuge dieser Maßnahmen seien nach Angaben des Justizministeriums und des Innenministeriums der Türkei bislang gegen ca. 600.000 Personen Ermittlungsverfahren eingeleitet worden und weckten die Umstände in politisierten Strafverfahren, etwa wegen des Vorwurfs der Mitgliedschaft in der oder Propaganda für die PKK, DHKP-C oder Gülen-Bewegung, erhebliche Zweifel an der richterlichen Unabhängigkeit und fairen Prozessführung. Wiederholt sei es zu Beförderungen von Richtern nach politisch opportunen Urteilen gekommen. Über die letzten Jahre werde von einer Zunahme von Vorwürfen über Folter, Misshandlung und grausame und unmenschliche oder erniedrigende Behandlung in Polizeigewahrsam und Gefängnissen berichtet. Diese Einschätzung wurde vom Verwaltungsgericht Arnsberg in seinen Urteilen vom 18.03.2024 – 8 K 708/20.A – und vom 15.04.2024 – 8 K 3217/19.A –, vom Verwaltungsgericht Gelsenkirchen in seinen Urteilen vom 16.01.2024 – 14a K 4432/19.A – und vom 09.04.2024 – 14a K 2233/19.A –, vom Verwaltungsgericht Köln – 13 K 1983/22.A – in seinem Urteil vom 25.03.2024 und vom Verwaltungsgericht Münster – 3 K 2368/22.A – mit Urteil vom 11.04.2024 geteilt.

Zur Lage der politischen Opposition in der Türkei führte das VG Gelsenkirchen in seinem vorstehend erwähnten Urteil vom 16.01.2024 aus, bis Ende 2017 seien 93 gewählte Kommunalverwaltungen, überwiegend im kurdisch geprägten Südosten der Türkei, mit der Begründung einer Nähe zu terroristischen Organisationen (PKK, vereinzelt Gülen-Bewegung) abgesetzt und durch sog. staatliche Treuhänder ersetzt worden. Bei den Kommunalwahlen am 31.03.2019 hätten die lokalen Wähler eine Reihe von Wahlsiegern der HDP die Ernennung zum Bürgermeister verweigert und stattdessen die zweitplatzierten Kandidaten (meist AKP) ernannt. Es seien schrittweise 48 HDP-Bürgermeister abgesetzt und durch Treuhänder ersetzt worden, 22 von ihnen seien in Untersuchungshaft genommen worden (Stand: Juli 2021). Nach Angaben der HDP befänden sich über 5.000 Parteifunktionäre und -mitglieder gegenwärtig in Haft.

Das VG Münster stellte im o.e. Urteil vom 11.04.2024 im Bereich der türkischen Justiz erhebliche Defizite fest (z.B. teilweise exzessiv lange Dauer der Strafverfahren und der Untersuchungshaft). Die Notstandsdekrete und Gesetzesänderungen im Nachgang des Putschversuchs vom Juli 2016 hätten die Unabhängigkeit der Justiz eingeschränkt; Massenentlassungen und der Ersatz erfahrener Richter und Staatsanwälte durch unerfahrenes Personal hätten zu Kapazitätsengpässen in der Justiz geführt und neben dem auf die Justiz ausgeübten politischen Druck die Aussicht auf ein ordnungsgemäßes und faires Verfahren eingeschränkt. Ebenso sei der Hohe Rat der Richter und Staatsanwälte, welcher u.a. über Verwarnungen, Versetzung oder den Verbleib im Beruf entscheide, einer stärkeren Kontrolle des Justizministeriums unterworfen. Seit dem Putschversuch vom Juli 2016 seien außerdem ca. 4.000 Richter und Staatsanwälte entlassen worden. Grundsätzliche Probleme würden die Verhaftungswellen gegen Rechtsanwälte auf, die wegen PKK- oder Gülen-Bewegung-Verdachts Angeklagten beigegeben hätten und teils deswegen selbst verhaftet worden seien. Angeklagte in Verfahren wegen „Terrorismus“-Verdachts hätten Schwierigkeiten, überhaupt noch vertretungsbereite Rechtsanwälte zu finden. – Das Gericht stellte bei seiner positiven Entscheidung maßgeblich darauf ab, dass der Kläger durch Einblick in sein e-Devlet in der mündlichen Verhandlung nachweisen konnte (er wählte sich über sein Smartphone ins UYAP ein und legte es dem Richter vor), dass gegen ihn ein Strafverfahren wegen Beleidigung eines AKP-Abgeordneten noch anhängig war.

Eine besonders ausführliche Darstellung der Repression der türkischen Regierung gegen die kurdische Opposition, insbesondere die HDP, enthält das Urteil des VG Köln – 13 K 5069/20.A – vom 01.02.2024. Die HDP sei bei den Parlamentswahlen am 01.11.2015 und 24.06.2018 mit 10,8 bzw. 11,7 % der Stimmen ins Parlament gewählt worden. Bis Ende 2017 seien 93 gewählte Kommunalverwaltungen, überwiegend im Südosten der Türkei, mit der Begründung einer Nähe zu terroristischen Organisationen abgesetzt und durch sog. staatliche Treuhänder ersetzt worden. Nach den Kommunalwahlen am 31.03.2019 seien schrittweise 48 HDP-Bürgermeister abgesetzt (und durch Treuhänder ersetzt) und 22 von ihnen in Untersuchungshaft genommen worden. Nach Schätzungen befänden sich ca. 5.000 Parteifunktionäre und -mitglieder der HDP gegenwärtig in Haft. Beide ehemalige Co-Vorsitzende (Selahattin Demirtas und Figen Yüksesdag) befänden sich nach wie vor in Haft, im Falle von Selahattin Demirtas trotz eines neuerlichen Urteils des EGMR, ihn sofort freizulassen, sowie einer ebensolchen nachdrücklichen Forderung des Ministerkomitees des Europarates von Dezember 2021, seine unverzügliche Freilassung zu gewährleisten.

Zur geschlechtsspezifischen Verfolgung verweist die Referentin auf ein Urteil des VG Düsseldorf – 13 K 6391/21.A – vom 22.06.2023 im Falle einer Kurdin aus der Türkei, wodurch ein Bescheid des BAMF aufgehoben wurde. Das BAMF hatte die Auffassung vertreten, dass häusliche Gewalt nicht auf alle Frauen in der Türkei allein wegen ihres Geschlechts ziele. Hierzu fehle es an einer abgrenzbaren Identität i.S.d. externen Ansatzes des § 3b I Nr. 4b AsylG. Damit scheide die Feststellung von Flüchtlingsschutz regelmäßig aus. Dazu stellte das Gericht fest, es sei von einer Verfolgung wegen des Geschlechts auszugehen. Zwangsverheiratung, Gewalt durch den Ehemann und die wegen des Verlassens des Ehemannes drohende Verfolgung bis letztlich zum Tod seien nur vor dem Hintergrund der in Teilen der Türkei noch häufig anzutreffenden traditionell-patriarchalischen Einstellung denkbar, nach der Frauen Personen minderen Werts und minderer Rechte seien, die keinen Anspruch auf ein selbstbestimmtes Leben hätten, sondern die Ehre der Familie bzw. des Mannes verkörperten und sich zu fügen hätten.

4. Nachwahl einer Vertretung im Beirat der UfA (Unterbringungseinrichtung für Ausreisepflichtige) Büren

Nachdem Andre Schuster aus beruflichen Gründen aus dem Beirat ausgeschieden war, wurde Eike Leidgens/Medizinische Flüchtlingshilfe Bochum einstimmig zum stellvertretenden Mitglied im Beirat für Birgit Naujoks gewählt.